Todes-Anzeigen.

Starb nach kurzem Leiden, wohlversehen mit den heiligen Sterbesakramenten,

Dorothea G. Klimper,

geb. Kroger,

Wittwe von Fred. Klimper, in ihrer Wohnung, No. 263 Vine Straße. Das Leichenbegängniß findet statt am Donnerstag, den 23. Dezember, Vormittags um 8 Uhr vom Trauerhause aus, worauf um 8:30 Uhr in der St. Philomena Kirche ein Requiem-Hochamt zelebrirt wird. 11

Starb am Montag, den 20. Dezember, um 6:10 Uhr Abends,

Eduard Ginandt,

geliebter Gatte von Anna Ginandt, geb. Kallick, in seiner Wohnung, No. 2822 Eden Avenue, im Alter von 55 Jahren und 8 Monaten. Leichenbegängniß vom Trauerhause am Mittwoch, den 22. Dezember, um 2 Uhr Nachmittags.

11 Die trauernden Hinterbliebenen.

Starb am Dienstag, den 21. Dezember 1915, Morgens 10 Uhr,

J. Christian Schumacher,

geliebter Gatte von Marie Schumacher, geb. Coschen, in seinem 78. Lebensjahre. Beerdigung Freitag, den 24. Dezember 1915, Nachmittags, vom Trauerhause, No. 551 Ost Cruite Straße. 1*

Starb am Dienstag, den 21. Dezember 1915, Nachmittags 2 Uhr,

Matthäus Seibert,

im Alter von 62 Jahren, 4 Monaten und 11 Tagen. Das Leichenbegängniß findet statt von der Wohnung seiner Nichte, Frau William Texter, No. 4215 Virginia Avenue, aus am Freitag, den 24. Dezember, um 1 Uhr Nachmittags, wozu Freunde höflichst eingeladen sind. 22,23

Starb am Dienstag, den 21. Dezember 1915, um 5 Uhr Morgens,

Clemens Burger,

Wittwer von Otilia Burger, geb. Greiser. Das Leichenbegängniß findet statt am Donnerstag, den 23. Dezember, von der Wohnung seiner Tochter, Frau Gustav Brunner, 1018 Winfield Avenue, Price Hill, aus um 8:15 Uhr Morgens. Feierliches Requiem-Hochamt in der St. Williams Kirche um 9 Uhr Morgens, wozu Freunde eingeladen sind. Beerdigung im neuen St. Josephs Mausoleum. Mitglieder von The St. William Men's Society wollen sich gütigst in der Wohnung am Mittwoch Abend um 8 Uhr versammeln. 11

THEODORE HORSTMAN,
Rechtsanwalt.
612 Mercantile Library Gebäude.
414 Walnut Straße.

Speziell für Frauen.

Paxtine

Ein lösliches antiseptisches Pulver, welches, wenn benöthigt, in Wasser aufzulösen ist.

Als ein medizinisches antiseptisches Mittel für Duschen und Behandlung von Katarrh, Entzündung oder Ausschlag der Nase, des Halses und jene durch weibliche Krankheiten verursacht, hat es nicht seines Gleichen. Seit zehn Jahren hat die Lydia E. Pinkham Medicine Co. in ihrer Privat-Korrespondenz mit Frauen Paxtine empfohlen, welches seine Vorzüglichkeit beweist. Frauen, welche kurirt worden sind, sagen, „es ist nicht mit Gold aufzuwiegen." Bei Apothekern. 50c große Schachtel oder durch die Post. The Paxton Toilet Co. Boston, Mass.

GEO. P. SCHWEITZER,
VOLKSBLATT
JOB ROOMS
127 Ost 7. Straße.
Drucksachen
jeder Art in deutscher und englischer Sprache für Geschäftsleute, Vereine etc. Uebersetzungen werden auf Wunsch besorgt.

Eine Resolution, welche es für nothwendig erklärt, Oakwood Avenue, von North Bend Road 375 Fuß südlich, zu verbessern durch Kanalisirung.

Sei es beschlossen vom Stadtrath der Stadt Cincinnati, Staat Ohio, drei Viertel der dazu erwählten Mitglieder übereinstimmend, daß es nothwendig ist, zu verbessern durch Kanalisirung Oakwood Avenue, von North Bend Road 375 Fuß südlich, in Uebereinstimmung mit einem Plane, angenommen von dem Stadtrath am 9. November 1915 und jetzt aufliegend in der Office des Chef-Ingenieurs des Departements of Public Service, welcher Plan bezüglich des oben beschriebenen Territoriums hiermit gutgeheißen wird.

Und sei es ferner beschlossen, daß der besagte Abzugskanal hergestellt werden soll in Uebereinstimmung mit den besagten Plänen und Spezifikationen, aufliegend in der Office des Chef-Ingenieurs des Departements of Public Service (welche Spezifikationen hiermit gutgeheißen sind), und in Uebereinstimmung mit dem Kostenvoranschlag von der vorgesehenen Verbesserung.

Sei es ferner beschlossen, daß die Stadt dreiundfünfzig (53) Prozent der Gesammtkosten der ganzen Verbesserung bezahlen soll und außerdem die Kosten der Kanalisirung in Kreuzungen.

Daß derjenige Theil der Kosten, welcher von der Stadt zu bezahlen ist, bezahlt werden soll aus dem Erlös von dem Verkaufe von Bonds, die von besagter Stadt ausgegeben werden für die besagten Zwecke, in der Weise, wie vom Gesetz vorgeschrieben.

Daß der Rest der Gesammtkosten, welcher im Obigen als nicht von der Stadt zu bezahlen spezifizirt ist, auferlegt werden soll im Verhältniß der Vortheile, welche aus dieser Verbesserung resultiren mögen, auf die nachfolgende beschriebenen Lots Landes, nämlich: Jene ganze Lot Landes an der Ostseite der Oakwood Avenue und numerirt und bezeichnet als Lots No. 22 und 23 der Belleair Unterabtheilung, als per Plat des Rekords in Plat-Buch 21, Seite 64, Hamilton County (Ohio) Rekords, und den ungetheilten Theil von Lot No. 30 von Knight's Unterabtheilung, zweihundert und siebenundfünfzig und ein Zehntel (257,1) Fuß, mehr oder weniger, südlich von North Bend Road; ferner zweihundert und fünfzig (250) Fuß an der Westseite von Oakwood Avenue und einhundert (100) Fuß, mehr oder weniger, südlich von North Bend Road, die einen Theil der Lot No. 31 von besagter Knight's Unterabtheilung bilden, welche besagten Lots Landes hierdurch bestimmt sind, daß sie besondere Vortheile durch die besagte Verbesserung genießen.

Daß die so auferlegten Assessments bezahlt werden sollen in fünf (5) jährlichen Zahlungen mit Zinsen auf die hinausgeschobenen Zahlungen vom dreißigsten Tage nach der Passirung der besteuernden Ordinanz; vorausgesetzt jedoch, daß der Eigenthümer irgendwelchen besteuerten Eigenthums, je nach seinem Gutdünken, solche Assessments in Baar bezahlt innerhalb dreißig (30) Tagen von und nach der Passirung der besteuernden Ordinanz.

Daß die Bonds der Stadt Cincinnati ausgegeben werden sollen vor der Kollektion der besagten Assessments.

Passirt am 14. Dezember A. D. 1915.

L. J. Dauner,
Präsident des Stadtraths.

Attest: Fred. Schneller, Clerk. 22,29

Eine Ordinanz, No. 686—1915—Bestimmend, fortzufahren mit der Verbesserung von Walworth Avenue, von Holmes Straße bis zu ihrem westlichen Endpunkte.

Sei es verordnet von dem Stadtrath der Stadt Cincinnati, Staat Ohio, wie folgt:

Sektion 1. Daß es hierdurch bestimmt wird, fortzufahren mit der Verbesserung von Walworth Avenue, von Holmes Straße bis zu ihrem westlichen Endpunkte, durch Gradiren, Setzen von Konkret-Curbs, Pflastern des Fahrwegs mit Backsteinen, Herstellung der nothwendigen Drainirungen und Inlets, Herstellung einer Konkret-Stützmauer und Tieferlegung einer 6zölligen Wasser-Hauptröhre, in Uebereinstimmung mit einer Resolution, passirt vom Stadtrath am 28. Tage des Septembers A. D. 1915, und in Uebereinstimmung mit den Plänen, Spezifikationen, Voranschlägen und Profilen, welche vorher genehmigt wurden und jetzt in der Office des Director of Public Service aufliegen.

Sektion 2. Daß vierzig (40) Prozent der Gesammtkosten der besagten Verbesserung, ausgenommen die Kosten der Kreuzungen, auferlegt werden sollen im Verhältniß zu den Vortheilen, welche aus besagter Verbesserung resultiren mögen, auf alle Lots und Ländereien, angrenzend und anstoßend an die vorgesehene Verbesserung, welche besagten Lots und Ländereien hierdurch bestimmt sind, daß sie besondere Vortheile durch die genannte Verbesserung erlangen.

Sektion 3. Daß die so auferlegten Assessments in zehn (10) jährlichen Abschlagszahlungen bezahlt werden sollen mit Zinsen auf die hinausgeschobenen Zahlungen; vorausgesetzt, daß der Eigenthümer von irgendwelchem besteuerten Eigenthum nach seinem Ermessen solches Assessment innerhalb zwanzig (20) Tagen von und nach der Passirung der besteuernden Ordinanz in Baar bezahlen mag.

Sektion 4. Daß Bonds der Stadt Cincinnati ausgegeben werden sollen vor der Kollektion der besagten Assessments.

Sektion 5. Daß der Rest der Gesammtkosten von besagter Verbesserung, welcher nicht speziell auferlegt wurde, von der Stadt Cincinnati bezahlt werden soll aus dem Erlös des Verkaufs von Bonds, welche von besagter Stadt für solchen Zweck und in der vom Gesetz vorgesehenen Weise ausgegeben werden.

Sektion 6. Daß alle Lots und Ländereien, welche Vortheile aus besagter Verbesserung erlangen, angrenzend und anstoßend an beide Seiten von Walworth Avenue, von Holmes Straße bis zu ihrem westlichen Endpunkte, besteuert werden sollen für besagte Verbesserung, wie oben bestimmt.

Sektion 7. Daß der Direktor of Public Service hierdurch bevollmächtigt und angewiesen ist, einen Kontrakt einzugehen und auszuführen für genannte Verbesserung mit dem niedrigsten und besten Bieter nach Annoncirung in Uebereinstimmung mit dem Gesetz.

Sektion 8. Diese Ordinanz soll in Kraft treten und Gültigkeit haben von und nach dem frühesten vom Gesetz erlaubten Zeitpunkte an.

Passirt am 14. Dezember A. D. 1915.

L. J. Dauner,
Präsident des Stadtraths.

Beglaubigt: Fred Schneller, Clerk. 22,29

Eine Ordinanz, No. 682—1915—Zur Appropriirung von Eigenthum für öffentlichen Gebrauch für die Eröffnung, Verbreiterung und Verlängerung von Parker Avenue, von Norway Avenue bis Vassar (Camden) Avenue.

Sei es verordnet von dem Stadtrath der Stadt Cincinnati, Staat Ohio:

Sektion 1. Daß in Uebereinstimmung mit der Resolution des Stadtraths, passirt am 5. Tage des Oktober A. D. 1915, erklärend die Absicht der Stadt Cincinnati zu appropriiren das nachfolgend beschriebene Eigenthum und dasselbe ist hierdurch appropriirt für öffentlichen Gebrauch für die Eröffnung, Verbreiterung und Verlängerung von Parker Avenue, von Norway Avenue bis Vassar (Camden) Avenue, nämlich:

Anfangend an der Kreuzung der westlichen Linie von Parker Avenue mit der südlichen Linie von Norway Avenue an der Nordwest-Ecke von Lot No. 48 von Barton White's Unterabtheilung; dann südlich mit der westlichen Linie von Vassar (Camden) Avenue; dann ostwärts mit der nördlichen Linie von Vassar (Camden) Avenue 30.27 Fuß; dann nördlich an einer Linie 30 Fuß östlich von und parallel zu der westlichen Linie von Lot No. 48, 244.86 Fuß zu der südlichen Linie von Norway Avenue; dann westlich an der südlichen Linie von Norway Avenue 30 Fuß zu dem Anfangsplatze, bildend alles von Lot No. 48 und Theile von Lots No. 10 und 11 von Barton White's Unterabtheilung.

Ferner — Anfangend an der Kreuzung der westlichen Linie von Parker Avenue mit der südlichen Linie von Norway Avenue an der Nordwest-Ecke von Lot No. 48 von Barton White's Unterabtheilung; dann südlich mit der westlichen Linie von besagter Lot No. 48 248.86 Fuß zu der nördlichen Linie von Vassar (Camden) Avenue; dann westwärts mit der nördlichen Linie von Vassar (Camden) Avenue 20.18 Fuß; dann nördlich an einer Linie 20 Fuß westlich von und parallel zu der westlichen Linie von Lot No. 48 251.58 Fuß zu der südlichen Linie von Norway Avenue, westwärts verlängert; dann östlich an besagter verlängerter Linie 20 Fuß zu dem Anfangsplatz, bildend die östlichen 20 Fuß von der östlichen Seite von Lot No. 17 von Barton White's Unterabtheilung und ferner Theil von Godfrey Holterhoff's 6.50 Acre Tract.

(Wie per hierzu beigefügtem Plan.)

Sektion 2. Daß der Stadt-Solicitor ist und derselbe ist hierdurch bevollmächtigt und angewiesen, sich an ein Gericht von kompetenter Jurisdiktion zu wenden, um eine Jury zusammen zu stellen, welche Untersuchungen vornehmen und die Vergütung, welche für das besagte Eigenthum zu bezahlen ist, abschätzen soll.

Sektion 3. Daß die Kosten und Ausgaben für besagte Appropriation von der Stadt Cincinnati bezahlt werden sollen aus dem Erlös von Bonds, welche von der Stadt für solchen Zweck ausgegeben werden.

Sektion 4. Daß diese Ordinanz in Kraft sein und Gültigkeit haben soll vom und nach dem frühesten vom Gesetz erlaubten Zeitpunkte an.

Passirt am 14. Dezember A. D. 1915.

L. J. Dauner,
Präsident des Stadtraths.

Beglaubigt: Fred. Schneller, Clerk. 22,29

Eine Ordinanz, No. 684—1915—Bestimmend fortzufahren mit der Verbesserung durch Kanalisirung von McHenry Avenue, von Harrison Avenue bis Sunshine Avenue.

Sei es verordnet von dem Stadtrath der Stadt Cincinnati, Staat Ohio, wie folgt:

Sektion 1. Daß es hierdurch bestimmt wird, fortzufahren mit der Verbesserung von McHenry Avenue, von Harrison Avenue bis Sunshine Avenue, durch Herstellung von Abzugskanälen darin und Liefern der Materials wie folgt: 1,160 Lineal-Fuß eines vollständigen 15zölligen Vitrified Röhren-Abzugskanals, zusammen mit den nothwendigen T-Zweigen, Vitrified Röhren-Einlaß-Verbindungen, Standard-Manholes, Straßen-Inlets, Konkret-Mauerwerk und spezieller Ausgrabung, in Uebereinstimmung mit einer Resolution, passirt vom Stadtrath am 5. Tage des Oktober 1915, und in Uebereinstimmung mit den Plänen und Spezifikationen, welcher vorher angenommen wurden und jetzt in der Office des Chef-Ingenieurs des Director of Public Service aufliegen.

Sektion 2. Daß die Stadt Cincinnati dreißig (30) Prozent der Gesammtkosten der ganzen Verbesserung bezahlen soll und des Weiteren die Kosten der Abzugskanäle in den Kreuzungen und Wegerechten, und daß der Rest der gesammten Kosten, welcher nicht als von der Stadt zu bezahlen spezifizirt ist, auferlegt werden soll im Verhältniß zu den Vortheilen, welche aus der Verbesserung resultiren mögen, auf die nachfolgend beschriebenen Lots und Ländereien, nämlich: Alle jene Lots und Ländereien, angrenzend und anstoßend an die vorgesehene Verbesserung, ausgenommen die Lots an der Nordost- und Nordwest-Ecke der Kreuzung von Harrison Avenue und McHenry Avenue, welche besagten Lots und Ländereien hierdurch bestimmt sind, daß sie spezielle Vortheile durch besagte Verbesserung erlangen.

Sektion 3. Daß die so auferlegten Assessments in fünf (5) jährlichen Zahlungen bezahlt werden sollen mit Zinsen auf die hinausgeschobenen Zahlungen; der Eigenthümer irgendwelchen besteuerten Eigenthums kann aber auch, je nachdem er es wünscht, solches Assessment baar bezahlen innerhalb dreißig (30) Tagen von und nach der Passirung der besteuernden Ordinanz.

Sektion 4. Daß Bonds der Stadt Cincinnati ausgegeben werden sollen vor der Kollektion von Assessment-Theilzahlungen.

Sektion 5. Daß jener Theil der Kosten von besagter Verbesserung, welcher von der Stadt Cincinnati zu bezahlen ist, aus dem Erlös des Verkaufs von Bonds bezahlt werden soll, welche von besagter Stadt für solche Zwecke und in der vom Gesetz vorgesehenen Weise ausgegeben werden.

Sektion 6. Daß alle Grundstücke und Ländereien, angrenzend und anstoßend an die Verbesserung, ausgenommen die Lots an der Nordost- und Nordwest-Ecke der Kreuzung von Harrison Avenue und McHenry Avenue, welche besagten Lots und Ländereien hierdurch bestimmt sind, daß sie spezielle Vortheile durch besagte Verbesserung erlangen, sollen besteuert werden für besagte Verbesserung wie oben bestimmt.

Sektion 7. Daß der Director of Public Service hierdurch bevollmächtigt und angewiesen ist, einen Kontrakt einzugehen und auszuführen für genannte Verbesserung mit dem niedrigsten und besten Bieter, nach Annoncirung in Uebereinstimmung mit dem Gesetz.

Sektion 8. Diese Ordinanz soll in Kraft treten und Gültigkeit haben von und nach dem frühesten vom Gesetz erlaubten Zeitpunkte an.

Passirt am 14. Dezember A. D. 1915.

L. J. Dauner,
Präsident des Stadtraths.

Beglaubigt: Fred. Schneller, Clerk. 22,29

Eine Resolution, welche es für nothwendig erklärt, zu verbessern den Abzugskanal an Mason Straße, zwischen Main Straße und Auburn Avenue.

Sei es beschlossen von dem Stadtrath der Stadt Cincinnati, Staat Ohio (dreiviertel der Gesammtzahl der erwählten Mitglieder hierin übereinstimmend):

Daß es hiermit als nothwendig erklärt wird, zu verbessern den Abzugskanal an Mason Straße zwischen Main Straße und Auburn Ave. in Uebereinstimmung mit einem Plan adoptirt von dem Stadtrath am 9. November 1915 und jetzt aufliegend in der Office des Chef Ingenieurs des Departement für öffentliche Arbeiten, welcher Plan für das oben beschriebene Territorium hiermit gutgeheißen wird.

Und sei es ferner beschlossen, daß besagter Abzugskanal in Uebereinstimmung mit besagten Plan und der Spezifikationen aufliegend in der Office des Chef Ingenieurs des Departements der öffentlichen Arbeiten (welche Spezifikationen hiermit gutgeheißen sind) und in Uebereinstimmung mit dem abgeschätzten Voranschlag der Kosten für die vorgesehene Verbesserung.

Sei es ferner beschlossen, daß die Stadt bezahlen soll siebenundvierzig (47) Prozent von den Gesammt-Kosten auf die ganze Verbesserung und des weiteren hierzu die Kosten von Abzugskanälen in Kreuzungen.

Daß der Theil der Kosten, welcher von der Stadt bezahlt werden soll, aus den Einnahmen von dem Verkauf der Bonds bezahlt werden soll, welche von der Stadt für diesen Zweck ausgegeben und gesetzlich anerkannt sind.

Daß der Rest der ganzen Kosten, welche oben nicht spezifizirt sind und von der Stadt bezahlt werden, in Assessments ausgelegt werden im Verhältniß zu den Vortheilen, welche aus diesen Vortheilen resultiren mögen, auf alle Ländereien und Lots welche nachfolgend vertheilt werden: Alle die Lots und Ländereien an der Nordseite von Mason Straße und östlich von Main Straße nummerirt und ausgelegt als Lots No. 2, 3, 4, 5, 6, 7, und 8 von G. A. Smith's Estate Subdivision von Dorsey Blue Original-Lots A, B, und C, als per Plat von Record in Plat Buch 13, Seite 76, Hamilton Co., Ohio, Records; sowie Lots 9 bis 15 einschließlich von besagter Smith Subdivision durch Abmachung datirt vom 28. Mai 1915 zwischen der Stadt Cincinnati und Harry Dickman und Rose Dickman und William Thompson; sowie Lots No. 12, 13 und 14 von Reeder's Estate Subdivision, durch Master Commissioner als per Plat vom Record in Plat Buch 7, Seite 324; sowie die Lots und Ländereien an der Südseite von Mason Straße, nummerirt und ausgelegt als Lots No. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 von W. C. Huntington's Subdivision, als per Plat vom Record in Plat Buch 4, Seite 226, Hamilton County, Ohio Records und Theile von Lots 29, 30 und 31 derselben Subdivision, der Frontseite vierundsechzig (64) Fuß, mehr oder weniger, an der Südseite von Mason Straße und sechsunddreißig (36) Fuß östlich von Main Straße, welches besagten Lots und Ländereien hierbei bestimmt sind, daß sie spezielle Vortheile durch besagte Verbesserung erlangen.

Daß die auferlegten Assessments in fünf (5) jährlichen Abschlagszahlungen, mit Zinsen auf die hinausgeschobenen Zahlungen von dem dreißigsten Tage nach Annahme der Assessments-Ordinanz; vorgesehen ist jedoch, daß der Eigenthümer von irgendwelchem besteuerten Eigenthum, nach seinem Gutdünken solche Assessments in Baar innerhalb von dreißig (30) Tagen von und nach der Annahme der besteuernden Ordinanz an bezahlen mag.

Daß die Bonds der Stadt Cincinnati zur Bezahlung der besagten Assessments gebraucht werden sollen.

Angenommen den 14. Dezember A. D. 1915.

L. J. Dauner,
Präsident des Stadtraths.

Beglaubigt: Fred Schneller, Clerk. 22,29

Eine Ordinanz, No. 688—1915—Regulirend den Preis, der berechnet werden soll von der Cincinnati Gas and Electric Company und der Union Gas and Electric Company für konsumirtes Naturgas.

Sei es verordnet von dem Stadtrath der Stadt Cincinnati, Staat Ohio:

Sektion 1. Daß für und während eines Zeitraumes von und nach dem 26. Dezember 1915, drei Kalendermonate nicht übersteigend, wie sie nothwendig sein mögen für diesen Stadtrath, um herbeizuholende Auskunft, Data und Statistiken zu erlangen, um die Raten festzusetzen, welche für Naturgas berechnet werden sollen für einen Zeitraum von Jahren, zehn (10) Jahre nicht übersteigend, die Union Gas and Electric Company von Cincinnati, Ohio, und die Cincinnati Gas and Electric Company von Cincinnati, Ohio, berechnen mögen für Naturgas, das der Stadt Cincinnati geliefert werden mag für Straßenbeleuchtung und alle anderen Zwecke, und den Privat-Konsumenten zur Rate von vierzig (40) Cents pro tausend Kubikfuß, mit einem Rabatt von zehn (10) Cents pro tausend Kubikfuß, welches eine Netto-Rate von dreißig (30) Cents pro tausend Kubikfuß, wenn bezahlt in der Office der Union Gas and Electric Company von dieser Stadt an oder vor dem 10. Tage des folgenden Monats in dem das Gas verbraucht wurde; und besagte Gesellschaften sollen unter keinen Umständen während solchen Zeitraumes, drei (3) Kalender-Monate nicht übersteigend, wie oben gesagt, für geliefertes Naturgas mehr als den hierin festgesetzten Preis berechnen.

Sektion 2. Während besagter Zeitdauer, drei (3) Kalender-Monate nicht übersteigend, wie vorher gesagt, soll die Union Gas and Electric Company und die Cincinnati Gas and Electric Company von Cincinnati, Ohio, keine höhere Rate für irgendwelche gelieferten Dienste berechnen, als die festgesetzten Raten, welche jetzt berechnet werden für die verschiedenen Klassen von Konsumenten und welche aufliegen bei den besagten Gesellschaften oder irgend einer derselben, in der Office der Public Utilities Commission von Ohio Commission von Ohio.

Sektion 3. Diese Ordinanz soll in Kraft treten und Gültigkeit haben von und nach dem frühesten vom Gesetze erlaubten Zeitpunkte an, und sie wird hierdurch als eine Nothmaßnahme und Ordinanz erklärt, welche nothwendig ist für die sofortige Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit infolge der Nothwendigkeit, dieser Munizipalität und den Privat-Konsumenten darin es zu ermöglichen, Licht und Heizung im Bereich ihrer Mittel zu erlangen und welche deshalb sofort in Kraft tritt.

Angenommen am 14. Dezember A. D. 1915.

L. J. Dauner,
Präsident des Stadtrathes.

Beglaubigt Fred. Schneller, Clerk. 22,29

Eine Ordinanz, No. 690—1915—Verhütend den Gebrauch von öffentlichen Eimern oder anderen Gefäßen zum Zweck, irgendwelches lebende Vieh in der Stadt Cincinnati mit Wasser zu versorgen, durch Supplementirung des Koder von Ordinanzen der Stadt Cincinnati durch Bestimmung von Supplementar-Sektionen, designirt als Sektionen 870—1, 870—2 und 870—3.

Sei es verordnet von dem Stadtrath der Stadt Cincinnati, Staat Ohio:

Sektion 1. Daß der Koder von Ordinanzen der Stadt Cincinnati ergänzt werden soll durch Verordnung von weiteren Sektionen, welche benannt werden sollen Sektionen 870—1, 870—2, und 870—3 und wie folgt lauten:

Sektion 870—1. Es soll ungesetzlich sein für irgend eine Person oder Personen, irgend einen Eimer oder anderes Gefäß zu liefern, das gemeinsam zum Zweck der Tränkung irgendwelchen lebenden Viehes benutzt wird, oder zu gestatten, daß irgendein Eimer oder anderes Gefäß an irgendeinem Platze verbleibt, zu welchem mehr als eine Person Zutritt hat für solchen Gebrauch.

Sektion 870—2. Es soll ungesetzlich sein für irgendeine Person oder Personen, zum Zweck der Wässerung irgendwelcher lebender Thiere irgendeinen Eimer oder anderes Gefäß zu benutzen, das für die Wässerung von anderem lebenden Vieh benutzt wurde, das irgendeiner anderen Person gehört oder in Aufsicht ist.

Sektion 870—3. Irgendeine Person oder Personen, welche irgendwelche Bestimmungen von Sektion 870—1 und 870—2 übertritt, sollen, bei Ueberführung in eine Geldstrafe verfallen von nicht über fünfzig ($50.00) Dollars für jedes einzelne Vergehen.

Sektion 2. Diese Ordinanz soll in Kraft treten und Gültigkeit haben von und nach dem frühesten vom Gesetz erlaubten Standpunkte.

Angenommen am 14. Dezember A. D. 1915.

L. J. Dauner,
Präsident des Stadtraths.

Beglaubigt Fred. Schneller, Clerk. 22,29

Eine Ordinanz, No. 692—1915—Die Zeit regulirend für Abhaltung der Märkte durch Amendirung Sektion 167 des Ordinanzen-Koder der Stadt Cincinnati.

Sei es verordnet vom Stadtrath von Cincinnati, Staat Ohio:

Sektion 1. Daß Sektion 167 des Ordinanzen-Koder der Stadt Cincinnati hierdurch amendirt werde, sodaß ihr Wortlaut ist:

Sektion 167. Tage und Stunden für Abhaltung der Märkte sollen wie folgt sein:

Sechste Straße Markt, Findlay Markt und Blue Rock Straße Markt Montags, Mittwochs und Freitags von Tagesanbruch bis 11 Uhr Vormittags.

Court Straße Markt und Wade Straße Markt Dienstags, Donnerstags und Samstags von Tagesanbruch bis 11 Uhr Vormittags.

Sechste Straße Markt und Pearl Straße Markt an Samstagen von 12.30 Nachmittags bis 10 Uhr Abends.

Findlay Markt, von 12.30 Nachmittags bis 11 Uhr Abends Samstags.

Pearl Straße Markt täglich von Tagesanbruch bis 12 Uhr Mittags, ausgenommen Neujahr, Unabhängigkeitstag, Danktag und Weihnachten, an welchen Tagen in keinem der Stände oder Plätze Markt abgehalten werden soll. Vorgesehen, daß am Sechste Straße, Pearl Straße u. Findlay Markt Markt abgehalten werden mag an Wochentagen, die diesen Feiertagen unmittelbar vorausgehen, und zwar von 12.30 Nachmittags bis 10 Uhr Abends. Und ferner vorgesehen, daß am Arbeitertag, Washingtons Geburtstag und Dekorationstag Markt abgehalten werden kann an den gewöhnlichen Plätzen bis 9 Uhr Morgens.

Sektion 2. Daß besagte Originalsektion 167 des Ordinanzen-Koder hierbei widerrufen ist.

Sektion 3. Diese Ordinanz soll in Kraft treten und Gültigkeit haben vom ersten unter dem Gesetz zulässigen Tage an.

Angenommen, den 14. Dezember A. D. 1915.

L. J. Donner,
Stadtraths-Präsident.

Beglaubigt Fred. Schneller, Clerk. 22,29

Eine Ordinanz, No. 691—1915—Die Miethe für Stände, Bänke und Räume in den Markthäusern der Stadt festsetzend durch Amendirung von Sektion 170 des Ordinanzen-Koder der Stadt Cincinnati.

Sei es verordnet vom Stadtrath von Cincinnati, Staat Ohio:

Sektion 1. Daß Originalsektion 170 des Ordinanzenkoder der Stadt Cincinnati wie folgt lautet:

Sektion 170. Die Miethe für Stände, Bänke und Räume in den Markthäusern der Stadt Cincinnati soll folgendermaßen sein: Elder Straße Markthaus, $100.00 per Jahr. Sechste Straße Markthaus, $100.00 per Jahr; Pearl Straße Markthaus $75.00 per Jahr; vorgesehen, daß die acht Stände, Bänke oder Räume am westlichen Ende des Pearl Straße Markthauses, ursprünglich für den Verkauf frischer Fische beabsichtigt, zur Summe von $400.00 per Jahr vermiethet oder verpachtet werden sollen als acht Kaffee- und Lunchstände, die Tag und Nacht offen sein sollen zur Bequemlichkeit jener, die den Pearl Straße Markt besuchen.

Und die Miethen für Außenstände, Bänke oder Räume in den Markthäusern der Stadt Cincinnati sollen wie folgt sein:

Pearl Straße Markt ....$15.00 per Jahr
Findlay Markt (Elder Str.) ..25.00 per Jahr

Sektion 2. Daß Originalsektion 170 des Ordinanzkoder hiermit widerrufen ist.

Sektion 3. Die Ordinanz soll in Kraft treten und Gültigkeit haben am und nach dem 6. Februar 1916.

Angenommen, den 14. Dezember 1915.

L. J. Dauner,
Stadtrathspräsident,

Beglaubigt Fred. Schneller, Clerk. 22,29

Eine Ordinanz, No. 685—1915—Bestimmend, fortzufahren mit der Verbesserung durch Kanalisirung von Hopkins Straße in der Umgegend von No. 514 bis 520, und in Scott Straße, von Hopkins Straße bis Stephenson Alley.

Sei es verordnet vom Stadtrath der Stadt Cincinnati, Staat Ohio, wie folgt:

Sektion 1. Daß es hiermit bestimmt wird, fortzufahren mit der Verbesserung von Hopkins Straße, in der Umgegend von No. 514 bis 520, und in Scott Straße, von Hopkins Straße bis Stephenson Alley, durch Herstellung von Abzugskanälen darin und Liefern des Materials wie folgt: 235 Lineal-Fuß eines vollständigen 12zölligen Vitrified Röhren-Abzugskanals, zusammen mit den nothwendigen T-Zweigen, Vitrified Röhren-Einlaß-Verbindungen, Standard-Manholes am Röhren-Abzugskanal, Straßen-Inlets, vollständig, Konkret-Mauerwerk und Spezial-Ausgrabung, in Uebereinstimmung mit einer Resolution, passirt vom Stadtrath am 28. Tage des September A. D. 1915, und in Uebereinstimmung mit den Plänen und Spezifikationen, welche vorher angenommen wurden und jetzt in der Office des Chef-Ingenieurs des Director of Public Service aufliegen.

Sektion 2. Daß die Stadt Cincinnati fünfundsechzig (65) Prozent der gesammten Kosten der ganzen Verbesserung bezahlen soll und des Weiteren dazu die Kosten der Abzugskanäle in den Kreuzungen und Wegerechten, und daß der Rest der gesammten Kosten, welcher oben als nicht von der Stadt zu bezahlen spezifizirt ist, auferlegt werden soll im Verhältniß zu den Vortheilen, welche aus der Verbesserung resultiren mögen auf die nachfolgend beschriebenen Lots und Ländereien, nämlich: Alle jene Lots und Ländereien angrenzend und anstoßend an die vorgesehene Verbesserung, näher beschrieben wie folgt: Das Eigenthum, gelegen an der Nordost-Ecke der Hopkins Straße und Scott Straße, und zwar die westlichen zwanzig (20) Fuß von Lot 25, und ferner die östlichen dreizehn (13) Fuß von Lot 24, alles von Lot 23 und die vierzig (40) Fuß Front für die nächsten zwei Lots östlich von Lot 23, alle der besagten Lots und Ländereien sind gelegen an der Nordseite von Hopkins Straße, welche besagten Lots und Ländereien hierdurch bestimmt sind, daß sie spezielle Vortheile durch besagte Verbesserung erlangen.

Sektion 3. Daß die so auferlegten Assessments in fünf (5) jährlichen Zahlungen bezahlt werden sollen mit Zinsen auf die hinausgeschobenen Zahlungen; der Eigenthümer irgendwelchen besteuerten Eigenthums kann aber auch, nach seinem Gutdünken, solches Assessment in Baar bezahlen innerhalb dreißig (30) Tagen von und nach der Passirung der besteuernden Ordinanz.

Sektion 4. Daß Bonds der Stadt Cincinnati ausgegeben werden sollen vor der Kollektion von besagten Assessments.

Sektion 5. Daß derjenige Theil der Kosten der besagten Verbesserung, welcher von der Stadt bezahlt werden soll, aus dem Erlös des Verkaufs von Bonds bezahlt werden sollen, welche von besagter Stadt für solchen Zweck und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise ausgegeben werden sollen.

Sektion 6. Daß alle jene Lots und Ländereien, angrenzend und anstoßend an die vorgesehene Verbesserung, näher beschrieben wie folgt: Das Eigenthum, gelegen an der Nordost-Ecke von Hopkins Straße und Scott Straße, und bildend die westlichen zwanzig (20) Fuß von Lot 25, und ferner die östlichen dreizehn (13) Fuß von Lot 24, alles von Lot 23 und die vierzig (40) Fuß Front für die nächsten zwei Lots östlich von Lot 23, alle der besagten Lots und Ländereien sind hierdurch bestimmt, daß sie spezielle Vortheile durch besagte Verbesserung erlangen, besteuert werden sollen für besagte Verbesserung, wie oben bestimmt.

Sektion 7. Daß der Director of Public Service hierdurch ermächtigt und angewiesen werde, einen Kontrakt aufzustellen und auszuführen für besagte Verbesserung mit dem niedrigsten und besten Bieter nach der Veröffentlichung in Uebereinstimmung mit dem Gesetze.

Sektion 8. Diese Ordinanz soll in Kraft treten und durchgeführt werden von und nach dem frühesten vom Gesetz erlaubten Zeitpunkte an.

Passirt am 14. Dezember A. D. 1915.

L. J. Dauner,
Präsident des Stadtraths.

Beglaubigt: Fred. Schneller, Clerk. 22,29

Eine Ordinanz, No. 681—1915—Vorkehrungen treffend für die Ausgabe von Bonds in der Summe von siebentausend neunhundert ($7,900.00) Dollars zum Zwecke der Beschaffung von Fonds für die Bezahlung des städtischen Antheils an den Kosten und Ausgaben für die Verbesserung von Parker Straße, Eureka Terrasse und Dorchester Avenue.

Sei es verordnet von dem Stadtrath der Stadt Cincinnati, Staat Ohio, wie folgt:

Sektion 1. Daß nach dem Ermessen des Stadtraths der Stadt Cincinnati es nothwendig ist, Bonds der besagten Stadt auszugeben und zu verkaufen in der Summe von siebentausend neunhundert ($7,900.00) Dollars zum Zwecke der Beschaffung von Fonds zur Bezahlung des städtischen Antheils an den Kosten und Ausgaben für die Verbesserung durch Gradiren, Setzen von Curbs und Pflastern des Fahrwegs von Parker Straße, von Ohio Avenue bis Eureka Terrace; Eureka Terrace, von ihrem nördlichen Endpunkt bis zu ihrem südlichen Endpunkt, und Dorchester Avenue, von Auburn Avenue bis Josephine Straße.

Sektion 2. Daß Bonds der besagten Stadt ausgegeben werden sollen im Betrage von siebentausend neunhundert $7,900.00) Dollars für genannte Zwecke. Besagte Bonds sollen in der Denominationen von einhundert ($100.00) Dollars jeder, oder in Multiplikationen davon sein, wie es vom Stadt-Auditor bestimmt werden mag und sollen Zinsen tragen zur Rate von viereinhalb (4½) Prozent jährlich. Besagte Bonds sollen datirt sein von dem 15. Tage im Januar A. D. 1916, und zahlbar sein zwanzig (20) Jahre nach dem Datum. Besagte Bonds sollen ausgegeben, ausgestellt und verkauft werden in Uebereinstimmung mit dem Gesetz und der Ordinanz dieses Stadtraths zur Regulirung der Ausgabe und des Verkaufs von Bonds in der Stadt Cincinnati, Staat Ohio, passirt am 27. Februar 1912.

Sektion 3. Der Erlös aus dem Verkauf der besagten Bonds, ausgenommen die Prämien und aufgelaufenen Zinsen sollen den respektiven Bonds gutgeschrieben werden, zur Bezahlung des städtischen Antheils an den Kosten und Ausgaben, welche durch vorgenannte Verbesserung entstehen, und sollen ausbezahlt werden auf Anweisung des Director of Public Service, und sollen ausgegeben werden durch besagten Director of Public Service für die hierin spezifizirten Zwecke.

Sektion 4. Daß dort sind und hierdurch jährlich auferlegt werde, bis zur Einlösung der oben beschriebenen Verschuldung, auf das steuerbare Eigenthum der Stadt Cincinnati eine genügende Summe, zum Zwecke der Bezahlung der Zinsen auf besagte Bonds und zur Beschaffung eines Tilgungs-Fonds für deren schließliche Einlösung, wenn sie fällig sind; solche Auflagen und Kollektionen sollen zu den durch das Gesetz vorgesehenen Zeiten für die Auferlegung und Kollektion von Steuern für munizipale Zwecke gemacht werden.

Sektion 5. Diese Ordinanz soll in Kraft treten und Gültigkeit haben von und nach dem frühesten vom Gesetz erlaubten Zeitpunkte an.

Passirt am 14. Dezember A. D. 1915.

L. J. Dauner,
Präsident des Stadtraths.

Beglaubigt: Fred Schneller, Clerk. 22,29

Eine Ordinanz, No. 687—1915—Zur Festsetzung des Niveaus von Prentice Straße, von Ebersole Avenue bis zu ihrem westlichen Endpunkt.

Sei es verordnet durch den Stadtrath der Stadt Cincinnati, Staat Ohio, daß der Curb-Grad von Prentice Straße, von Ebersole Avenue bis zu ihrem westlichen Endpunkt, sei und derselbe ist hierdurch festgesetzt wie folgt, nämlich: Südlicher Curb — Anfangend an der westlichen Curb-Linie von Ebersole Avenue auf der Höhe von 565.30 Fuß; dann westwärts absteigend zu der Rate von 3 Prozent für 110 Fuß zu der Höhe von 562.00 Fuß; dann an einer vertikalen Biegung durch die Höhen 561.50, 561.50 und 562.00 an Punkten, respektive 25 Fuß, 50 Fuß und 75 Fuß von dem Anfange davon; dann aufsteigend zu der Rate von 3 Prozent für 90 Fuß zu der Höhe von 564.70 Fuß.

Nördlicher Curb — Der Grad des nördlichen Curb soll derselbe sein, wie derjenige des südlichen Curbs.

Passirt am 14. Dezember A. D. 1915.

L. J. Dauner,
Präsident des Stadtraths.

Beglaubigt: Fred. Schneller, Clerk. 22,29

Eine Ordinanz, No. 695—1915—Zur Appropriation von Eigenthum für öffentlichen Gebrauch für die Verbreiterung von Challen Straße an ihrer östlichen Seite, von Wardall Avenue bis zu ihrem südlichen Endpunkte.

Sei es verordnet von dem Stadtrath der Stadt Cincinnati, Staat Ohio:

Sektion 1. Daß in Uebereinstimmung mit der Resolution der Stadtraths, passirt am 20. Tage des April 1915, erklärend die Absicht der Stadt Cincinnati zu appropriiren das nachfolgend beschriebene Eigenthum und dasselbe ist hierdurch appropriirt für öffentlichen Gebrauch für die Verbreiterung von Challen Straße an ihrer östlichen Seite, von Wardall Avenue bis zu ihrem südlichen Endpunkte.

Anfangend an der Kreuzung der südlichen Linie von Wardall Avenue und der östlichen Linie von Challen Straße, wie jetzt ausgelegt; dann südwärts entlang der östlichen Linie von Challen Straße zweihundert und neunundsiebzig (279) Fuß; dann ostwärts parallel zu der südlichen Linie von Wardall Avenue zwanzig (20) Fuß; dann nordwärts parallel zu der östlichen Linie von Challen Straße zweihundert und neunundsiebzig Fuß zu der südlichen Linie von Wardall Avenue; dann westwärts entlang der südlichen Linie von Wardall Avenue zwanzig (20) Fuß zu dem Anfangsplatze, und bildend einen Theil von Theodore Ader's Unterabtheilung, hinzugefügt zu Cheviot.

Sektion 2. Daß der Stadt-Solicitor hierdurch autorisirt und angewiesen ist, sich an ein Gericht von kompetenter Jurisdiktion zu wenden und eine Jury zu verlangen, um eine Untersuchung anzustellen und die Vergütung festzusetzen, welche für solches Eigenthum zu bezahlen ist.

Sektion 3. Daß die Kosten und Ausgaben für besagte Appropriation bezahlt werden sollen von der Stadt Cincinnati aus dem Erlös des Verkaufes von Bonds, welche von der Stadt Cincinnati für solche Zwecke ausgegeben werden sollen.

Sektion 4. Daß diese Ordinanz in Kraft treten und Gültigkeit haben soll von und nach dem frühesten vom Gesetz erlaubten Zeitpunkte an.

Beglaubigt: Fred. Schneller, Clerk.

L. J. Dauner,
Präsident des Stadtraths.

Beglaubigt: Fred. Schneller, Clerk. 22,29

Eine Resolution, welche es für nothwendig erklärt, zu verbessern Vine Straße, von der nördlichen Linie von Liberty Straße zu der nördlichen Linie von McMicken Avenue, durch Pflasterung mit Holzblöcken.

Sei es beschlossen von dem Stadtrath der Stadt Cincinnati, Staat Ohio (drei Viertel aller dazu erwählten Mitglieder übereinstimmend):

Daß es hierdurch für nothwendig erklärt ist, zu verbessern Vine Straße, von der nördlichen Linie der Liberty Straße zu der nördlichen Linie der McMicken Avenue, durch das Setzen von Granit-Curbs, wo nöthig, Neusetzung alter Curbs, Pflastern des Fahrweges mit Holzblöcken, Herstellung der nöthigen Drainirungen und Inlets und Wiederlegung der bestehenden vier (4) zölligen Wasserhauptröhre an den verschiedenen Kreuzungen, in Uebereinstimmung mit den Plänen, Spezifikationen, Kostenvoranschlägen und Profilen, aufliegend in der Office des Director of Public Service, welche hiermit gutgeheißen werden.

Daß der Curb-Grad der besagten Vine Straße, von der nördlichen Linie der Liberty Straße zu der nördlichen Linie der McMicken Avenue, derselbe bleiben soll wie angegeben in der gegenwärtigen Verbesserung, keine Veränderung des Grades wird beabsichtigt.

Daß fünfzig (50) Prozent der Gesammtkosten für besagte Verbesserung, abzüglich der Kosten für Kreuzungen auferlegt werden sollen im Verhältniß zu dem Vortheil, welcher aus der besagten Verbesserung resultiren mag, auf alle Lots und Ländereien, angrenzend und anstoßend an vorgesehene Verbesserung, welche besagten Lots und Ländereien hierdurch bestimmt sind, daß sie spezielle Vortheile durch besagte Verbesserung erlangen.

Daß die so auferlegten Assessments in zehn (10) jährlichen Zahlungen bezahlt werden sollen mit Zinsen auf die hinausgeschobenen Zahlungen; der Eigenthümer irgendwelchen besteuerten Eigenthums kann aber auch, je nachdem er es wünscht, solche Assessments baar bezahlen innerhalb zwanzig (20) Tagen von und nach der Passirung der besteuernden Ordinanz.

Daß die besteuernde Ordinanz passirt werden soll, ehe der Kontrakt für die besagte Verbesserung ausgegeben wird.

Daß Bonds der Stadt Cincinnati ausgegeben werden sollen vor der Kollektion der besagten Assessments.

Daß der Rest der Gesammtkosten von besagter Verbesserung, welcher nicht speziell auferlegt wurde, von der Stadt Cincinnati bezahlt werden soll aus dem Erlös des Verkaufs von Bonds, die von besagter Stadt für solche Zwecke und in der Weise ausgegeben werden sollen, wie es das Gesetz vorschreibt.

Passirt am 14. Dezember A. D. 1915.

L. J. Dauner,
Präsident des Stadtraths.

Attest: Fred. Schneller, Clerk. 22,29

Unterhaltungs-Anzeigen.

OLYMPIC | Zweimal täglich
"AUTO GIRLS"
und LA BERGERE

KEITH'S Zweimal täglich 2:15 und 8:15
FALL FASHION SHOW
mit EMELIE LEA
und andere vorzügliche Attraktionen.

PEOPLES 12. und Vine. Tägliche Matinees.
"The New Century Girls."

LYRIC | Matinees: Mittwoch und Samstag. Preise 25c bis $1.50.
"GREAT DIVIDE."

Regierungs-Anstellungen.

Regierungs-Anstellungen offen für Männer und Frauen. Tausende von Ernennungen sind in Aussicht. Bitte für Anstellungen frei. Franklin Institute, Dept. 18, Rochester, N. Y.

Banken.

Steuerfreie Bonds
von allen größeren Städten in Ohio, sowie andere
Munizipal-Bonds.
Zirkulare werden auf Wunsch zugesandt. Preise auf Verlangen quotiert.
Western German Bank
Phone Canal 178. 12. und Vine Straße.

Banken.

—Sichere—
Munizipal 4, 4½ und 5% Bonds
zu attraktiven Preisen.
$2.00 Safety Deposit Boxes zu vermiethen $2.00.
ATLAS NATIONAL BANK,
Walnut Straße, neben der Post-Office.

Banken.

Brighton German Bank
Harrison und Colerain Avenues, Cincinnati, Ohio.
Städtische und County Bonds gekauft und verkauft.
Safety Boxes zu vermiethen. $2.00 u. aufwärts jährlich

Cigarren.

PRUDENCIA
HAVANA ZIGARREN
THE PETER IBOLD CO., 912 Main St.

D. J. OGILVY,
Atlas Chemical Works
—Spezialitäten in—
Oel, Farben, Lack und Druckerschwärzen.
Gest Str. und C. H. & D. Bahn. Cincinnati, O.

Eisen-Abfälle. Metall-Abfälle. Gummi-Abfälle.
Phones: Canal 2441. Canal 2442.
Papier-Lager. Wollen-Lager. Zerbrochenes Glas. Auto-Reifen.
THE C. L. HILS CO.
832—846 Reedy Str. Höfe 500—520 Ost Court Str., Cin'ti, Ohio.
Man schreibe um eine Preisliste.

THE JOS. HONHORST CO.
Stahl-, Blech- und Eisenarbeit.
—Fabrikanten von—
Schornsteinen, Behältern etc.
Tel. West 1895 1016—1020 West 6. Str., Cin'ti, O.

Das Geheimnis einer Guten Figur
besteht oft in der Brassière. Tausende von Frauen verwenden die Brassières "Bien-Jolie," weil sie ebenso unentbehrlich wie ein Korset sind. Sie sind eine Stütze für die Büste und geben dem Körper eine jugendliche und von der Mode vorgeschriebene Linie.
BIEN JOLIE (BE-AN JO-LEE) **BRASSIERES** sind das niedlichste und nützlichste Kleidungsstück. Nur erstklassiges Material wird verwendet—z. B. "Walohn," ein schmiegsames Bein von grosser Dauerhaftigkeit—absolut unverrostbar—gestattet Waschen, ohne entfernt zu werden.
Sie werden in allen Stilarten hergestellt und wird Ihnen Ihr Lieferant eine Auswahl vorzeigen. Sollte er sie nicht führen, so kann er sie leicht von uns verschaffen. Verlangen Sie unser illustriertes Büchlein mit Abbildungen der beliebtesten Stilarten.
BENJAMIN & JOHNES
50 Warren Street Newark, N. J.

Dental College.

The Cincinnati Dental College, 231—233 West Court Str., nahe Plum. Deutsch gesprochen.
Alle Arten zahntechnischer Arbeiten
Ohio Dental College Kliniken—Siebente und Mound Str.; zahnärztliche Operationen aller Art; Platten gemacht. Offen 8:30 bis 6.

Zu verkaufen—Verschiedenes.

Lasset die Männer die Arbeit thun

für 30 Tage, dann wird jeder Haushalt eine Coffield Waschmaschine haben. Wringer mit Kugellager und Vacuum Reiniger (bei Hand oder elektrisch). Tel. C. 1460 C. 1435. John Bremer, 810 Vine Str.

Spieler-Pianos — 88-Noten Upright Grand, $215; wie neu; werth $600. Ferner Victor Victrola. 3669 Carthage Avenue, Clifton, nahe Zoologischen Garten.

Zu vermiethen—Möblirtes Zimmer.

Gutes möblirtes Zimmer. 124 West 9. Straße. bdj

Verlangt—Männlich.

Guter Bügler zu drücken. Dayton und Linn Straße.

Verlangt—Weiblich.

Mädchen für allgemeine Hausarbeit. Guter Lohn. 252 Ehrman Avenue. Phone Avon 1750-X. bo

Deutsches Mädchen für Kochen und um bei der Hausarbeit zu helfen. Referenzen verlangt. Nehmt Oakley Car. 2827 Madison Road. Fahrgeld bezahlt. bdj

Mädchen für allgemeine Hausarbeit. Familie von drei Erwachsenen. Phone East 938-L. No. 2583 Observatory Avenue. 16—22

Mädchen oder Frau, um bei der Hausarbeit zu helfen. Gutes Heim. 2424 Maplewood Avenue, Mt. Auburn.

Frau, erstklassige Köchin, in Privat-Kosthaus. Guter Lohn. 3725 Reading Road, Avondale.

Mädchen für Hausarbeit in Apartment. Kein Waschen. 3510 Burnet Avenue.

Mädchen für Hausarbeit und um beim Waschen zu helfen. Guter Lohn. Fahrgeld bezahlt. 3718 Burnside Avenue.

Verlangt — Weiblich.

Mädchen, um bei der Hausarbeit zu helfen. 2731 Vine Straße.

Deutsches Mädchen für leichte Hausarbeit. Kleine Familie. 1018 Windsor Straße, Walnut Hills.

Deutsches Mädchen für Hausarbeit in 847 Hutchins Avenue, Avondale.

Mädchen für Hausarbeit in 3026 Reading Road, Avondale, Flat 1.

Frau, ältliche, für Hausarbeit. Gutes Heim und Lohn. 925 West Straße.

Wärterin für Invaliden. Gutes Heim. 828 Scott Straße, Covington, Ky.

Stellengesuche — Männlich.

Mann, lediger, mitteljähriger, sucht Stelle als Janitor oder Porter; erfahren und zuverlässig; spricht Deutsch. Franz, 2881 Glendora Avenue.

Stellengesuche—Weiblich.

Frau sucht Herrenwäsche zu waschen und zu bügeln, ferner Gardinen zu reinigen. 1619 Moore Straße, 2. Stock.

Partikularismus in der bayerischen Schule.

Der Lehrer hat eben den Satz vorgesagt: „Kein Mensch ist vor seinem Tode glücklich zu preisen!" Die kleine Else hat zum Fenster 'nausgeschaut und nicht aufgepaßt. Der Lehrer fordert sie auf zu wiederholen, was er eben gesagt. Else besinnt sich nicht lange und legt los: „Kein Mensch ist vor seinem Tode glücklich in Preißen."

Gefährliche Neugier.

Gestern Nacht wachte ich von einem Geräusch auf und sah, wie jemand die Brieftasche aus meinem Rock nahm und sie hastig durchsuchte. Ich griff auch schon nach dem Revolver — aber ich habe nicht geschossen.

Warum nicht?

Weil ich sonst heute — Wittwer wär!